

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schul-und Förderverein Grundschule Prichsenstadt**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Prichsenstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Vereins ist die Förderung der Grundschule Prichsenstadt; dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Maßnahmen
 - a) die Anliegen der Grundschule Prichsenstadt in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) die Grundschule Prichsenstadt in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden, Software und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle und praktische Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/innen zu fördern,
 - d) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Grundschule Prichsenstadt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen,
 - e) die schulische und pädagogische Arbeit zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prichsenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Grundschule Prichsenstadt zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt - falls gesetzlich erforderlich - anzuzeigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Grundschule Prichsenstadt verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristische Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich für Erwachsene mindestens 10,00 Euro zu betragen.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 3,00 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht des ersten Vorsitzenden den Verein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstands gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstands gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen (s.a. § 8 Abs. 3), nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstands getätigt werden. Die Vertretungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterter Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand nach § 7 Abs.1
 - dem jeweiligen Leiter der Grundschule Prichsenstadt
 - einem Mitglied des Elternbeirates
 - einem Mitglied des Lehrerkollegiums
 - zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2.
 - a) Das Mitglied des Elternbeirates bzw. ein Ersatzmitglied wird vom Elternbeirat der Schule in den erweiterten Vorstand delegiert;
 - b) das Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. Ersatzmitglied wird vom Lehrerkollegium der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.

3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 250,00 Euro übersteigen. Er bestimmt auch aus seinen Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres tätig wird.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Amtsblatt der Gemeinde Prichsenstadt den „Prichsenstädter Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von zwei Wochen veröffentlicht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche

von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s. § 11 Abs. 1).

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

§ 11 Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2016 mit 12 Jastimmen ohne Gegenstimme beschlossen.